Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 21.01.1823 publ. 30.01.1823

1) Cammer : Bekanntmachung vom 21 sten Jan. 1823., publ. am zosten ej.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß zur Ums Iede unrichtige gehung der Bekanntmachung vom 24sten Junius ungabe des ben den Br., wonach für den fremden Branntwein statten zu versjeder Gattung die Accise sosort ben der Eins accisenden kranntweins fuhr an den Einnehmer des Grenzzolls zugleich soll als absichts mit diesem zu entrichten ist, theils von den liche Defraudas auswärtigen Absendern, durch unrichtige Bestion angesehen und bestraft nennung des versandten Branntweins auf verswerden. siegelten Frachtbriefen, theils durch unrichtige Ungabe der Fuhrleute, Bersuche gemacht wers den, sich der Accise Entrichtung zu entziehen, und wenn beh vorgenommener Untersuchung die Unrichtigkeit entdeckt wird, solche mit einem auf eine oder andere Weise begangenen Berssehen entschuldigen zu können vermennen.

In Bezichung auf die desfällige Landes: herrliche Verordnung vom 29sten Deckr. 1814und die darin im J. 13. sub h. enthaltene Bes stimmung wegen unterlassener oder unrichtig geschehener Angabe solcher Waaren, von wels chen die Accise zu entrichten ist, wird daher hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: daß ben jeder in der Folge etwa wieder vors kommenden unrichtigen, entweder schriftlichen oder mündlichen Angabe des ben den Grenzs zollstätten zu veraccisenden Branntweins, sols che als eine beabsichtete Defraudation angeses